



21.047 s Sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien. Bundesgesetz

Notiz des BFE vom 9 Mai 2023 zu Handen der UREK-S zum mündlichen Auftrag: Fragen zur Abnahme- und Vergütungsregelung

Frage 1: Sollte man die Abnahme- und Vergütungspflicht nicht besser auf Stromlieferanten statt auf Netzbetreiber beziehen? Die Netzbetreiber werden sonst gegenüber freien Akteuren im Strommarkt benachteiligt, insbesondere dann, wenn sie nur wenige Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung haben und auf dem freien Markt verkaufen müssen.

Antwort: Nein, die Abnahmepflicht muss beim Netzbetreiber anknüpfen, weil die Abnahme notgedrungen über das Netz (natürliches Monopol) erfolgt. Die Abnahme- und Vergütungspflicht stellt sicher, dass kleinere Produzenten mit wenig Marktmacht ihre Produktion überhaupt ins Netz einspeisen können und dafür auch eine Entschädigung erhalten. Zudem ist in Absatz 3 von Art. 15 EnG vorgesehen, dass die Netzbetreiber die abgenommene Elektrizität ihren gebundenen Endkundinnen und -kunden verrechnen können. Da reine Elektrizitätslieferanten (wie zum Beispiel Alpiq) keine gebundenen Kundinnen und Kunden haben, könnten sie die Kosten der Abnahme- und Vergütungspflicht gar nicht wälzen und hätten u.U. wettbewerbliche Nachteile. Es ist auch zu beachten, dass Anlagenbetreiber nicht zwingend auch Endkunden sind, «reine» Produzenten haben überhaupt keinen Stromlieferanten.

Frage 2: Problem im Sommer: Marktpreis kann geringer sein als die Minimalvergütung oder der allenfalls noch höhere Quartalsreferenzmarktpreis. Könnte man die Minimalvergütung bei dieser Konstellation einschränken?

Antwort: Mit der in Art. 15 Abs. 1^{bis} EnG beschlossenen Regelung («Minimalvergütungen orientieren sich an») und der Berücksichtigung von Eigenverbrauch bei der Bestimmung der Minimalvergütungen hat der Bundesrat die Freiheit, die Minimalvergütungen allenfalls geringer anzusetzen, um diese Problematik zu entschärfen.

Frage 3: Gilt die Abnahme- und Vergütungspflicht nur für Produzenten, die selber als Konsumenten in der Grundversorgung sind, oder auch für jene, die Strom auf dem freien Markt beziehen? Oder kann ein Prosumer billig auf dem freien Markt einkaufen, aber im geschützten Markt teuer verkaufen?

Antwort: Die Abnahme- und Vergütungspflicht gilt für Produzenten unabhängig davon, ob sie gleichzeitig auch Endverbraucher sind, und unabhängig davon, ob sie als allfällige Endverbraucher am freien Markt oder in der Grundversorgung Strom beziehen. Auch hier gilt: Mit geringen Minimalvergütungen wird die beschriebene Problematik entschärft.

Frage 4: Gilt die Abnahme- und Vergütungspflicht nur für im Netzgebiet produzierten Strom oder auch für ins Netzgebiet «importierten» Strom, der dem Netzbetreiber dann lukrativ weiterverkauft wird?

Antwort: Die Abnahme- und Vergütungspflicht gilt nur für Produzenten, die ins Netz des jeweiligen Netzbetreibers einspeisen.

